



Allgemeine
Einkaufsbedingungen
der
IMF Stefan Ruhnau GmbH

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines, Geltungsbereich.....	3
II.	Preisabfrage, Angebot, Unterlagen.....	3
III.	Preise und Zahlungsbedingungen	4
IV.	Lieferzeiten, Erfüllungsort, Gefahrenübergang.....	5
V.	Mängelrecht.....	5
VI.	Eigentumsvorbehalt.....	6
VII.	Schutzrechte.....	6
VIII.	Anwendbares Recht, Gerichtsstand.....	6

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Maßgebliche Vertragsgrundlage für alle von der IMF Stefan Ruhnau GmbH (nachfolgend IMF GmbH genannt) durchzuführenden Kaufabschlüsse sind ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie etwaige individuelle Vereinbarungen.
2. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen haben Vorrang vor abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers, es sei denn, die IMF GmbH hätte ausdrücklich schriftlich der Geltung der Bedingungen des Verkäufers zugestimmt. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten vorrangig auch dann, wenn die IMF GmbH die Warenlieferung in Kenntnis abweichender Bedingungen des Verkäufers vorbehaltlos annimmt.
3. Alle Vertragsabreden sollen in Schriftform (§126 BGB), in elektronischer Form (§126a BGB) oder in Textform (§126b BGB) erfolgen. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer der IMF GmbH gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der IMF GmbH gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
5. Werden bei einer für den Verkäufer erkennbaren Erstbestellung der IMF GmbH die Allgemeinen Einkaufsbedingungen in den Vertrag mit dem Verkäufer wirksam einbezogen, so gelten diese auch für alle für den Verkäufer erkennbaren Nachbestellungen.

II. Preisabfrage, Angebot, Unterlagen

1. Preisabfragen der IMF GmbH sind eine Aufforderung an den Verkäufer, ein Angebot abzugeben. Erfolgt ein Angebot des Verkäufers, so ist ein Schweigen der IMF GmbH hierzu nicht als Annahme zu werten.
2. Stellt die IMF GmbH anhand eines zu einer Ausschreibung oder zu einem Bauauftrag gehörenden Leistungsverzeichnisses oder einer Warenliste eine schriftliche Preisabfrage an den Verkäufer, gelten die vom Verkäufer in das Leistungsverzeichnis/die Warenliste eingetragenen Einheits-/Preise als Festpreise für eine Frist von 4 Wochen, wenn der Verkäufer keine andere Annahmefrist auf dem Leistungsverzeichnis/der Warenliste vermerkt hat und das Angebot des Verkäufers von der IMF GmbH innerhalb dieser Frist ausdrücklich angenommen wird. Die Annahmeerklärung der IMF GmbH muss dem Verkäufer innerhalb der Frist zugehen.
3. Nimmt der Verkäufer in dem von der IMF GmbH vorgelegten Leistungsverzeichnis/in der Warenliste eine Abweichung oder eine Änderung in einer einzelnen Position vor (Beispiel: Verkäufer bietet in einer einzelnen Position ein anderes Fabrikat als das ausgeschriebene oder ein ähnliches Material eines anderen Herstellers an), hat der Verkäufer die Abweichung oder Änderung in seinem Angebot deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
4. Pläne, CAD-Modelle, Zeichnungen, Berechnungen, Leistungsverzeichnisse, Warenlisten, Warenproben oder andere Unterlagen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der IMF GmbH weder geändert noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichtabschluss des Kaufvertrages oder nach Abwicklung des Kaufvertrages unverzüglich an die IMF GmbH zurückzugeben sowie erstellte Vervielfältigungen unverzüglich zu vernichten, soweit der Verkäufer nicht ein berechtigtes Interesse an den Unterlagen in Zusammenhang mit der Dokumentation des Kaufvertrages hat. Soweit Eigentums- oder Urheberrechte der IMF GmbH an den Unterlagen sowie etwaige Schadensersatzansprüche der IMF GmbH wegen widerrechtlicher Behandlung der Unterlagen durch den Verkäufer bestehen, behält sich die IMF GmbH diese Rechte ausdrücklich vor. Verlangt die IMF GmbH

Schadensersatz, bleibt dem Verkäufer die Möglichkeit nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die in der Bestellung der IMF GmbH ausgewiesenen Preise sind bindend, vorbehaltlich der vereinbarten Rabattsätze, Rabattgruppen usw. Die Preise schließen die Lieferung „frei Haus“, Entladung zu ebener Erde, und die Verpackungskosten ein, soweit keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist. Dies gilt auch für die Lieferung zu vom Sitz der IMF GmbH abweichenden Lieferorten, sofern diese von der IMF GmbH als Lieferort benannt werden.
2. Im Preis ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. In Rechnungen ist die Umsatzsteuer getrennt auszuweisen.
3. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggfs. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Die IMF GmbH schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
4. Die IMF GmbH kann Rechnungen ohne zeitliche Verzögerung nur bearbeiten, wenn
 - in den Rechnungen des Verkäufers die in den zugrundeliegenden schriftlichen Bestellungen der IMF GmbH genannten Artikelnummern und Auftragsnummern bzw. Kommissionsbezeichnungen angegeben sind,
 - in den Rechnungen zu jedem Artikel - soweit dies im Einzelfall zutrifft - der Bruttopreis, der Rabattsatz, die Rabattgruppe aus der aktuell gültigen Werkspreisliste, hilfsweise der Verkäufer-/Großhandelspreisliste, weiter hilfsweise sonstiger Preislisten und der Nettopreis lesbar ausgewiesen sind und
 - der Verkäufer prüffähige Lieferscheine den Rechnungen beigefügt hat. Hält der Verkäufer seine Verpflichtung zur Vorlage bzw. Nennung dieser Angaben nicht ein und kommt es dadurch bei der IMF GmbH zu zeitlichen Verzögerungen in der Bearbeitung, ist der Verkäufer für hieraus entstehende Folgen verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er die Nicht- oder Falschangaben nicht zu vertreten hat.
5. Der Ort der Rücknahme der Verpackungsmaterialien, insbesondere der Transportverpackungen, richtet sich nach dem Leistungsort des Vertrages.
6. Ist Leistungsort der Sitz der gewerblichen Niederlassung der IMF GmbH, so ist es dem Verkäufer freigestellt, auf seine Kosten Dritte mit der Rücknahme der Verpackungsmaterialien zu beauftragen, sofern der Verkäufer seine Verpackungsmaterialien nicht selbst zurücknimmt. Sofern der Verkäufer die Verpackungsmaterialien nicht innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Warenlieferung auf seine Kosten selbst oder durch Dritte abholen lässt, kann die IMF GmbH nach Ablauf dieser Frist den Verkäufer unter Setzung einer weiteren Frist von 3 Wochen zur Abholung der Verpackungsmaterialien auffordern, verbunden mit dem Hinweis, dass nach erfolglosem Ablauf dieser weiteren Frist die IMF GmbH die Verpackungsmaterialien auf Kosten und Gefahr des Verkäufers entweder an diesen zurücksenden oder einer Verwertung durch Dritte zuführen wird.

IV. Lieferzeiten, Erfüllungsort, Gefahrenübergang

1. Die in der Bestellung der IMF GmbH angegebene Lieferzeit ist bindend. Ist keine Leistungszeit angegeben, hat der Verkäufer sofort zu leisten.
2. Werden dem Verkäufer Umstände erkennbar, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit/Leistungszeit nicht eingehalten werden kann, hat der Verkäufer die IMF GmbH unverzüglich schriftlich (§ 126 BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) in Kenntnis zu setzen.
3. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist Leistungsort und Erfüllungsort der Sitz der gewerblichen Niederlassung der IMF GmbH.
4. Der Verkäufer hat auf allen Lieferscheinen oder Versandpapieren die in der zugrunde liegenden schriftlichen Bestellung der IMF GmbH genannten Artikelnummern und Auftragsnummern bzw. Kommissionsbezeichnungen anzugeben. Sofern vorhanden, gelten als „Artikelnummern“ die zu vorstehend unter Ziffer III. Abschnitt 4. genannten Angaben.
Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig oder unrichtig, so hat die IMF GmbH hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und/oder Bezahlung nicht zu vertreten.

V. Mängelrecht

1. Für Mängelansprüche gilt die gesetzliche Regelung (§§ 437 ff. BGB). Insbesondere kann im Rahmen der Nacherfüllung die IMF GmbH nach ihrer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen (§ 439 Abs. 1 BGB).
2. Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von der IMF GmbH gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann die IMF GmbH den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es neben den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB auch dann nicht, wenn die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für die IMF GmbH unzumutbar ist.
3. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung der IMF GmbH bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt aber unberührt; insoweit haftet die IMF GmbH jedoch nur, wenn sie erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
4. Die IMF GmbH behält sich das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, ausdrücklich vor. Auch die Rückgriffsansprüche der IMF GmbH aus §§ 445a, 445b, 478 und 479 BGB (Lieferantenregress) im Falle der Weiterveräußerung der Waren ohne Montage an Endverbraucher (§ 13 BGB) oder im Falle der Erfüllung eines Werklieferungsvertrages nach § 651 Satz 1 BGB gegenüber Endverbrauchern (§ 13 BGB) bleiben ausdrücklich vorbehalten.
5. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die Verjährung für Mängelansprüche zwei Jahre und drei Monate ab Ablieferung der Sache, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung zu dieser Frist geschlossen wurde.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. In Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers enthaltene Klauseln zum einfachen Eigentumsvorbehalt und zum verlängerten Eigentumsvorbehalt werden von der IMF GmbH anerkannt, sofern sie den gesetzlichen Voraussetzungen und der höchstrichterlichen Rechtsprechung genügen.

VII. Schutzrechte

1. Der Verkäufer steht nach Maßgabe der Ziffer VII. Abschnitt 2. dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
2. Der Verkäufer ist verpflichtet, die IMF GmbH von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen sie wegen der in Ziffer VII. Abschnitt 1. genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und ihr alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
3. Weitergehende gesetzliche Ansprüche der IMF GmbH wegen Rechtsmängeln der gelieferten Produkte bleiben unberührt.

VIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ist der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen sowie für deliktsrechtliche Ansprüche der Sitz der gewerblichen Niederlassung der IMF GmbH. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer im Sinne von §14 BGB ist.